

Informationsbroschüre



Überall für alle

SPITEX

Zuchwil

ZUCHWIL

verbindet.

Spitex-Dienste Zuchwil

Hauptstrasse 32

4528 Zuchwil

032 686 52 82

spitex-zuchwil@hin.ch

Inhaltsverzeichnis

Flyer der Spitex-Dienste Zuchwil	2
Mission der Spitex-Dienste Zuchwil	6
Leitbild	6
Führungsgrundsätze	7
Allgemeine Geschäftsbedingungen	8
Information für Spitex-Klient/-innen ab 01.01.2026	14
Merkblatt: interRAI-HomeCare Schweiz	16
Finanzierung von Spitexleistungen	18

Flyer der Spitex-Dienste Zuchwil



Wer sind die Spitex-Dienste Zuchwil?

Die Spitex-Dienste Zuchwil sind eine Abteilung der Einwohnergemeinde Zuchwil und als solche direkt dem Gemeindepräsidium unterstellt.

Wir bieten qualifizierte ambulante Pflege, hauswirtschaftliche Leistungen, Betreuungseinsätze und niederschwellige Beratung zu Themen der Gesundheit und Krankheit, sowie der Finanzierung von ambulanten Gesundheitskosten.

Zudem vermieten wir Krankenmobilen und vermitteln Ihnen hilfreiche und unterstützende Dienstleistungen von Partnerorganisation.

Wie erreichen Sie uns?

Unser Büro befindet sich an der Hauptstrasse 32 im Birchihof, direkt neben dem katholischen Pfarramt.

Sie erreichen uns telefonisch 032 686 52 82 oder per E-Mail spitex-zuchwil@hin.ch

Spitex-Dienste Zuchwil

Hauptstrasse 32
4528 Zuchwil
032 686 52 82
spitex-zuchwil@hin.ch

ZUCHWIL
verbindet.

2



Dienstleistungsangebot

Die Spitex-Dienste betreuen Menschen in jedem Lebensalter mit akuten oder chronischen, somatischen oder psychischen Erkrankungen, nach Unfällen, Geburten oder in der Rekonvaleszenz. Die Begleitung von Menschen am Lebensende ist eine Kernkompetenz der Spitex-Dienste Zuchwil. **Darum erstreckt sich unser Dienstleistungsangebot über 365 Tage im Jahr und rund um die Uhr (24-Stunden-Betrieb).**

Folgende Dienstleistungen bieten wir konkret an:

Abklärung, Beratung und Instruktion

- Abklärung, Beratung und Koordination der Dienstleistungen
- Beratungen zu den Themen Krankheit, Gesundheit und Prävention
- Erarbeiten und Einüben von Bewältigungsstrategien
- Instruktionen zum Erlernen von behandlungspflegerischen Kompetenzen

Behandlungspflege

Psychiatrie

- Anleitung im Umgang mit Aggressionen, Angst und Wahnvorstellungen
- Aufbau von Tagesstrukturen
- Unterstützung und Begleitung bei der Bewältigung von Krisen und in schwierigen Lebensphasen
- Unterstützung zur Vermeidung von akuter Selbst- und Fremdgefährdung

Somatik

- Blutzucker messen
- Gewichtskontrolle
- Infusionstherapie
- Inhalationstherapie
- Injektionen verabreichen
- Katheterpflege
- Medikamente richten, verabreichen und kontrollierte Abgabe
- Parenterale Ernährung
- Sauerstoff-Verabreichung
- Stomapflege (Tracheostoma, Urostoma, Colonstoma, etc.)
- Vitalzeichen messen
- Wundbehandlungen (inklusive Kompressionstherapie)

Grundpflege

Psychiatrie

- Aktivitätsaufbau
- Anleiten der Person zu Besorgungen
- Anleiten/Unterstützung bei der Körper- und Wohnungspflege
- Erarbeiten und Einüben einer angepassten Tagesstruktur
- Trainieren der sozialen Kontaktaufnahme und der Gestaltung von Beziehungen
- Trainieren von Verrichtungen und Alltagsfertigkeiten

Somatik

- Anleitung und Unterstützung bei den Aktivitäten des täglichen Lebens:
 - Körperpflege: Dusche, Ganztoulette, Rasur, Mundpflege, Maniküre
 - Ausscheidung: Begleiten auf Toilette, Inkontinenzeinlage anlegen
 - Sich Ankleiden: Kompressionstherapie anlegen (Strümpfe oder 3-Lagen-Verband), Kleider anziehen
 - Essen / Trinken: helfen / unterstützen
 - Mobilisation: Hilfe beim Gehen, aufstehen/hinlegen, Lagerung im Bett, Hilfsmittel anbringen

Hauswirtschaftliche Leistungen

- Kurze hauswirtschaftliche Einsätze in Zusammenhang mit dem Pflegeeinsatz wie betten, Briefkasten leeren, Essen bereitstellen, abwaschen, Storen öffnen, Abfallsäcke entsorgen etc.
- Isolierte hauswirtschaftliche Leistungen (Wochenkehr nach Leistungsrahmen)
- Kleiderpflege
- Einkauf
- Putzdienst

Betreuungsleistungen

- Begleitung zu Arztterminen und Behördengängen
- Beratung und Alltagskoordination
- Gesellschaft leisten
- Förderung der sozialen Kontakte und Freizeitgestaltung
- Gehtraining zur Erhaltung der Mobilität

Anderes

- Beratung zur Finanzierung von Gesundheitskosten
- Koordination aller eingesetzten Dienste, Fallführung
- Mieten von Krankenmobilen
- Vermitteln von Mahlzeitendienst, Mittagstisch, Fahrdienst, Sitznachtwachen, Ferienbett, Tagesstätte, Notrufsysteme, Fusspflege für immobile Patienten/Patientinnen, sowie ergänzende Betreuungsdienste
- Zusatzangebot für alle Einwohner und Einwohnerinnen von Zuchwil im Ambulatorium der Spitex-Dienste: Blutdruck und Blutzucker messen

Grundsätzliches zur Finanzierung

Abklärung und Beratung, Behandlungspflege und Grundpflege werden von der Krankenkassengrundversicherung zu 90% übernommen. Hauswirtschaftliche Leistungen, Betreuung und die Krankenmobilenmiete werden von der Krankenkassenzusatzversicherung übernommen, sofern eine solche abgeschlossen wurde.

Die Patientenbeteiligung (PB) auf den pflegerischen Dienstleistungsstunden beträgt 20%, jedoch maximal Fr. 15.35 pro Tag. Die PB wird von der Krankenkasse nicht rückvergütet. Bei Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) wird die PB, sowie ein Teil der Betreuungsleistungen von der EL übernommen.

Der Anfahrtsweg bei hauswirtschaftlichen Leistungen wird mit einer Wegpauschale von Fr. 6.00 pro Einsatz verrechnet. Die Wegpauschale wird von der EL nicht rückvergütet. Die Ausbildungspauschale wird auf jede Pflegestunde erhoben und beträgt 80 Rp.

Wir sind **Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr telefonisch erreichbar**. Gerne nehmen wir dann **Ihre Anliegen** entgegen. Zwischen 15.00 Uhr und 16.00 Uhr ist unser Büro geöffnet und Sie können auch **Krankenmobilen** zum Ausmieten abholen. Ausserhalb der Bürozeiten sprechen Sie bitte Ihr Anliegen auf den Telefonbeantworter. Wir melden uns umgehend bei Ihnen. Sie können uns auch per E-Mail eine Meldung oder eine Anfrage hinterlassen.

Jeden Mittwoch von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr findet kostenlos das **Blutdruck messen** statt. Bei Bedarf messen wir Ihnen auch den Blutzucker. Sie müssen sich nicht voranmelden.

Spenden für die Spitex-Dienste werden dem Spitexfonds gutgeschrieben.
PC-Konto 45-289-0 / Hinweis: zu Gunsten Spitexfonds

Mission der Spitex-Dienste Zuchwil

Wir sind und bleiben die führende Spitexorganisation der Gemeinde Zuchwil. Rund um die Uhr erbringen wir für alle Einwohnerinnen und Einwohner qualitativ hochstehende und fachkompetente Pflege.

Leitbild

Wir sind ein Dienstleistungsbetrieb im Gesundheitswesen.

Der Bund, sowie der Kanton sind zuständig für übergeordnete gesetzliche Vorgaben und Verordnungen zur ambulanten Grundversorgung.

Die Spitex-Dienste Zuchwil sind eine Abteilung der Einwohnergemeinde Zuchwil.

Der Leistungsauftrag mit der Einwohnergemeinde regelt das Ziel, die Rahmenbedingungen, die Qualitätssicherung und die Finanzierung unserer Dienstleistungen.

Unser Angebot umfasst die somatische, palliative und psychiatrische Pflege, das Wundmanagement und die hauswirtschaftlichen Leistungen.

Weitere ambulante Dienstleistungen werden von uns vermittelt.

Worauf wir besonderen Wert legen

Unseren Auftraggebenden bieten wir qualifizierte Leistungen.

In den verschiedenen Fachbereichen sind wir in Kompetenzgruppen organisiert.

Wir anerkennen und unterstützen das Selbstbestimmungs- und Mitspracherecht der Patientinnen und Patienten.

Wir achten und respektieren die Würde der Menschen und deren individuelle Definition von Lebensqualität, ebenso ihre Werte und Normen.

Wir beziehen das familiäre und soziale Umfeld in die individuelle Pflege ein, nutzen und erhalten die Ressourcen der Patienten und Patientinnen.

Wir bieten individuelle Pflege, Beratung und Begleitung bis zum Lebensende.

Wir arbeiten mit einer elektronischen Patientendokumentation. Der Daten- und Persönlichkeitsschutz wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eingehalten.

Wir fördern und erweitern unser Fachwissen mit regelmässigen Fort- und Weiterbildungen.

Unsere Dienstleistungen erbringen wir durch kompetente und motivierte Mitarbeitende.

Wir verpflichten uns zur kontinuierlichen Qualitätssicherung und aktiven Qualitätsentwicklung.

Wir anerkennen unsere Grenzen.

Wir involvieren Partnerorganisationen wo nötig und sinnvoll.

Wir fördern die Zusammenarbeit mit Zuweisenden und Partnerorganisationen.

Wir stellen im Rahmen der betrieblichen und fachlichen Möglichkeiten, Ausbildungsplätze für Lernende und Studierende zur Verfügung.

Unsere Grundsätze der internen Zusammenarbeit

Die Organisations- und Ablaufstrukturen der Spitex-Dienste sind elektronisch dokumentiert und werden fortlaufend aktualisiert.

Die gesetzlichen Vorgaben der Arbeitssicherheit, des Arbeitsrechtes und des Gesundheitsschutzes werden konsequent umgesetzt.

Wir leben ein wertschätzendes, offenes und konstruktives Miteinander.

Wir übernehmen Verantwortung, sind kompetent und achtsam.

Unser Handeln gestalten wir wirtschaftlich, wirksam, zweckmässig und ökologisch.

Zuchwil, 01.09.2023

Führungsgrundsätze

Transparente Kommunikation

Wir schaffen durch eine offene, klare und transparente Kommunikation bei den Mitarbeitenden ein Klima des Vertrauens und der Sicherheit.

Wir kommunizieren zur richtigen Zeit in einer zweckmässigen Form.

Mitarbeitendenpotenzial

Wir hören Mitarbeitende an und nehmen ihre Anliegen ernst.

Wir erkennen das Potenzial der Mitarbeitenden, um sie entsprechend individuell und entwicklungsorientiert zu fördern, wo nötig auch zu fordern.

Feedbackkultur

Wir fördern durch eine offene Feedbackkultur die gegenseitige Sozial-, Selbst- und Fachkompetenz.

Zusammenarbeit

Wir gestalten unsere Zusammenarbeit wertschätzend.

Wir fördern eine konstruktive und bereichsübergreifende Zusammenarbeit.

Gemeinsam erarbeitete Strategien, Richtlinien und Weisungen vertreten wir loyal und setzen sie konsequent um.

Wir verstehen Partizipation als Auftrag an alle Mitarbeitende und Bedingung zur erfolgreichen Entwicklung des Betriebes.

Wir achten jede Funktion und alle Mitarbeitenden innerhalb der Spitex-Dienste als wichtigen Teil des Ganzen.

Betriebswirtschaftliches Handeln

Wir entlasten durch wirksames Handeln, durch Qualitätssicherung und Wirtschaftlichkeit die finanzielle Belastung der Spitex-Dienste bzw. der Einwohnergemeinde.

Wir nehmen die Patientinnen- und Patientenzufriedenheit, sowie die Zufriedenheit der Mitarbeitenden ernst und nutzen alle Möglichkeiten zur permanenten Optimierung aller Prozesse und Abläufe.

Wir schaffen durch klare Strukturen einen effizienten Arbeitsablauf.

Zuchwil, 30.06.2015

7

Spitex-Dienste Zuchwil

Hauptstrasse 32
4528 Zuchwil
032 686 52 82
spitex-zuchwil@hin.ch

ZUCHWIL
verbindet.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Abklärung und Beratung, Behandlungspflege, Grundpflege

Grundsatz	Im Auftrag der Einwohnergemeinde Zuchwil, erbringen die Spitex-Dienste bei allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Zuchwil ihre Dienstleistung, entsprechend dem erhobenen Bedarf.
Abklärung	Der Bedarf, sowie die pflegerelevanten Informationen werden von einer Diplomierten Pflegefachperson abgeklärt und dokumentiert. Die Abklärung entspricht nicht einer Offerte, sondern ist bereits eine Dienstleistung und daher kostenpflichtig. Der Bedarf muss mindestens alle neun Monate von der Pflegefachperson überprüft und angepasst, sowie von der Ärztin/dem Arzt bestätigt werden.
Dienstleistung	Die Spitex-Dienste bieten alle im Sozialhilfegesetz vorgesehenen Dienstleistungen der ambulanten Grundversorgung an: Somatische und psychiatrische Behandlungs- und Grundpflege. Die dazugehörige Abklärung und Beratung, sowie die mit der Pflege verbundenen hauswirtschaftlichen Leistungen. Unsere Einsätze erbringen wir an 365 Tagen im Jahr und rund um die Uhr. Die Dienstleistungen werden von Fachpersonen mit entsprechender Ausbildung erbracht. Die Spitex-Mitarbeitenden, die den Einsatz durchführen, können variieren und sind nicht wählbar, weder die Person noch das Geschlecht. Wir garantieren die vereinbarten Einsatztage und die Einsatzzeit. Die vereinbarte Zeit umfasst zwei Stunden Toleranz.
Schweigepflicht	Alle Mitarbeitenden der Spitex-Dienste unterstehen der gesetzlichen Schweigepflicht und halten die Datenschutzbestimmungen ein. Ihre Angaben werden streng vertraulich behandelt.
Tarif	Entsprechend dem Informationsblatt für Spitex-Klientinnen vom kantonalen Spitexverband. Dieses wird Ihnen jährlich im Januar zugeschickt.
Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden	Das Rauchen ist während dem Spitexeinsatz aus Gründen des Gesundheitsschutzes strikte untersagt. Bei Patienten und Patientinnen, welche pflegerische Interventionen im Bett benötigen, muss ein Pflegebett installiert werden, damit die Mitarbeitenden rückschonend arbeiten können.
Persönlichkeitsrecht der Mitarbeitenden	Fotografien, Film- und/oder Tonaufnahmen der Mitarbeitenden während ihrer Arbeitszeit ist nicht gestattet. Installierte Kameras werden während des Spitex-Einsatzes abgedeckt.
Ausbildung	Die Spitex-Dienste haben einen Ausbildungsauftrag und beschäftigen daher auch Lernende/Studierende, welche bei Ihnen im Einsatz sind.
Abmeldungen	Abmeldungen sind mindestens 24 Stunden vor dem Einsatzbeginn im Spitexbüro zu melden, ansonsten wird Ihnen der Einsatz mit einer Pauschale von Fr. 50.00 verrechnet. Ausgenommen ist ein Notfall innerhalb der letzten 24 Stunden.
Abweisung	Weisen Sie Mitarbeitende trotz vereinbartem Einsatz ab, wird Ihnen neben der Pauschale auch der Zeitaufwand für den vergeblichen Besuch verrechnet (Stundenansatz Fr. 70.00, Stand Januar 2026).

Nicht zu Hause

Ihre Unversehrtheit ist uns wichtig! Bei einem vereinbarten Einsatz werden Sie von unseren Mitarbeitenden gesucht, bis wir Sie gefunden haben. Notfalls informieren wir die Polizei. **Der Zeitaufwand wird Ihnen als vergeblicher Besuch verrechnet (Stundenansatz Fr. 70.00, Stand Januar 2026).**

Betreuung und Begleitung

Bedarf

Der Bedarf wird von einer Fachperson abgeklärt und dokumentiert. Die Abklärung entspricht nicht einer Offerte, sondern ist bereits eine Dienstleistung und daher kostenpflichtig. Ein Bedarf besteht in der Regel bei Krankheit, Unfall, Invalidität und Hochaltrigkeit.

Grundsätze

Wir garantieren einen vereinbarten Einsatztag und die Einsatzzeit. Die vereinbarte Zeit umfasst eine Stunde Toleranz, sofern es sich nicht um einen zeitgebundenen Auftrag handelt (z. Bsp. Begleitung zu einem Arztbesuch). Die Spitex-Mitarbeitenden, die den Einsatz durchführen, können variieren und sind nicht wählbar, weder die Person noch das Geschlecht.

Ausserordentliche Einsätze an Wochenenden und Feiertagen werden zusätzlich mit 25 % des ordentlichen Tarifes verrechnet.

Kunden mit Betreuungseinsätzen, welche auf einen Feiertag fallen und die nur alle 14 Tage oder monatlich stattfinden, haben das Anrecht auf einen Ersatztermin. Der Ersatztermin wird vorgängig von der Planung mit den Kunden/ Kundinnen abgesprochen.

Der Betreuungseinsatz bei Kunden/ Kundinnen mit wöchentlichen Leistungen entfällt an den Feiertagen ohne Ersatz, ausser bei zwei aufeinanderfolgenden Ausfällen z.B. in der Weihnachtszeit.

Tarif

Die Betreuungsleistungen der Spitex-Dienste Zuchwil werden von der Einwohnergemeinde Zuchwil nicht subventioniert.

Der Tarif für die Betreuungsleistungen richtet sich nach dem Gebührentarif der Einwohnergemeinde Zuchwil.

Die Einsatzzeit beginnt beim Verlassen des Spitexstützpunktes bis zur Rückkehr zum Spitexstützpunktes und wird pro Einsatz auf die nächsten 5 Minuten aufgerundet.

Tarif (Stand 01.01.2026)	Pro Stunde
Erstgespräch und Evaluation Betreuung ohne Wegpauschale	Fr. 90.00
Erstgespräch und Evaluation Betreuung inklusive Wegpauschale	Fr. 96.00
Betreuung und Begleitung ohne Wegpauschale	Fr. 70.00
Betreuung und Begleitung inklusive Wegpauschale	Fr. 76.00

Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden

Das Rauchen ist während dem Spitexeinsatz aus Gründen des Gesundheitsschutzes strikte untersagt. Ebenso ist es den Mitarbeitern im Dienst nicht erlaubt Alkohol zu trinken.

Abmeldungen

Abmeldungen sind mindestens 24 Stunden vor dem Einsatzbeginn im Spitexbüro zu melden, ansonsten wird Ihnen der Einsatz mit einer **Pauschale von Franken 50.00** verrechnet. Ausgenommen ist ein Notfall innerhalb der letzten 24 Stunden.

Von Ihnen abgesagt Termine werden nicht ersetzt, sie entfallen ersatzlos. Weisen Sie Mitarbeitende trotz vereinbartem Einsatz ab, wird Ihnen neben der

Pauschale auch der Zeitaufwand für den vergeblichen Besuch verrechnet
(Stundenansatz Fr. 70.00, Stand Januar 2026).

Nicht zu Hause

Ihre Unversehrtheit ist uns wichtig! Bei einem vereinbarten Einsatz werden Sie von unseren Mitarbeitenden gesucht, bis wir Sie gefunden haben. Notfalls informieren wir die Polizei. Der Zeitaufwand wird Ihnen verrechnet
(Stundenansatz Fr. 70.00, Stand Januar 2026).

Hauswirtschaft

Bedarf

Der Bedarf wird von einer Fachperson abgeklärt und dokumentiert. Die Abklärung entspricht nicht einer Offerte, sondern ist bereits eine Dienstleistung und daher kostenpflichtig. Ein Bedarf besteht in der Regel bei:

- Krankheit
- Unfall
- Invalidität (zu 100%)
- Rekonvaleszenz
- Wochenbett

Grundsätze

Für Arbeiten, welche durch die Kundinnen bzw. Kunden erledigt werden können, besteht keine Anspruchsberechtigung, auch nicht bei einer 100%igen Invalidität.

Die Spitex-Mitarbeitenden unterstützen die Kundinnen und Kunden in den hauswirtschaftlichen Arbeiten und fördern diese, wo noch Ressourcen vorhanden sind. Bei Abwesenheit der Kundinnen und Kunden werden keine Haushilfeinsätze erbracht. Auch werden keine Ferienvertretungen für private Reinigungsfirmen übernommen.

Wir garantieren einen vereinbarten Einsatztag und die Einsatzzeit. Die vereinbarte Zeit umfasst eine Stunde Toleranz. Die Spitex-Mitarbeitenden, die den Einsatz durchführen, können variieren und sind nicht wählbar, weder die Person noch das Geschlecht.

An Feiertagen werden von den Spitex-Diensten Zuchwil keine Haushilfeinsätze erbracht. Ebenso an den Wochenenden (Samstag und Sonntag). Ausserordentliche Einsätze an Wochenenden und Feiertagen werden zusätzlich mit 25% des ordentlichen Tarifes verrechnet.

Kunden mit Haushilfeinsätze, welche auf einen Feiertag fallen und die nur alle 14 Tage oder monatlich stattfinden, haben das Anrecht auf einen Ersatztermin. Der Ersatztermin wird vorgängig von der Planung mit den Kunden/Kundinnen abgesprochen.

Der Hauswirtschaftseinsatz bei Kunden/Kundinnen mit wöchentlichen Leistungen entfällt an den Feiertagen ohne Ersatz, ausser bei zwei aufeinanderfolgenden Ausfällen z.B. in der Weihnachtszeit.

Hinweis

Ist eine Wohnung bei der Bedarfsabklärung stark verschmutzt, muss zuerst eine Grundreinigung durch Angehörige oder ein Putzinstitut vorgenommen werden. Zum Zeitpunkt des Einsatzes sind die benötigten Geräte (Staubsauger, Mop), sowie die Steckdose funktionstüchtig und die Putzmittel (Allzweckreiniger, Putzlappen) in ausreichendem Umfang vorhanden. Wir empfehlen Staublappen, Mikrofaserputzlappen, Allzweckreiniger, WC-Reiniger und Sprit. Bei starken Kalkrückständen empfehlen wir einen Entkalker oder Putzessig. Die Bereichsleitung Hauswirtschaft koordiniert die Haushilfeinsätze und kann aus betrieblichen Gründen auch Einsatzänderungen vornehmen.

Tarif

Die Hauswirtschafts- wie auch die Betreuungsleistungen der Spitex-Dienste Zuchwil werden von der Einwohnergemeinde Zuchwil subventioniert, jedoch nur für Personen, welche ihre Schriften in Zuchwil hinterlegt haben. Allen anderen Personen, werden die Vollkosten separat in Rechnung gestellt.

Der subventionierte Tarif für die Hauswirtschaftsleistungen und des Putzdienstes richtet sich nach dem Gebührentarif der Einwohnergemeinde Zuchwil.

Die Einsatzzeit beginnt beim Abstellen des Fahrzeuges der Spitex-Mitarbeitenden bis zur Rückkehr zum Fahrzeug und wird pro Einsatz auf die nächsten 10 Minuten aufgerundet.

Tarif (Stand 01.01.2025)	Pro Stunde
Abklärungsarbeiten Hauswirtschaft	Fr. 59.00
Hauswirtschaft solo, Putzdienst, Telefonate	Fr. 59.00
Hauswirtschaft HP	Fr. 59.00

Bei der Hauswirtschaft solo, dem Putzdienst und den Abklärungen, sowie Betreuung und Begleitung wird zusätzlich eine Wegpauschale von Fr. 6.00 fällig.

Putzdienst

Putzarbeiten werden nur bei Hauswirtschaftseinsätzen, welche länger als 3 Monate dauern, durchgeführt. Folgende Arbeiten fallen unter den Tarif des Putzdienstes.

- Schrankinnen- und Backofenreinigung
- Lampen, Zimmertüren und Türrahmen reinigen
- Kühlschrank und Kühltruhe enteisen
- Fenster- und Vorhangreinigung
- Büchergestell ausräumen und reinigen
- Schwere Möbel verschieben, Boden/Möbel ölen
- Keller und Estrichreinigung
- Balkon- und Terrassenreinigung

Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden

Das Rauchen ist während dem Spitexeinsatz aus Gründen des Gesundheitsschutzes strikte untersagt.

Schwere Möbel werden nur zu zweit verschoben.

Einkaufen

Es werden durch die Spitex-Mitarbeitenden keine alkoholischen Getränke und Raucherwaren eingekauft. Einkäufe werden ausschliesslich im Zentrum von Zuchwil getätigt. Übersteigt das Ausmass des Einkaufes das Fassungsvermögen einer üblichen Papiereinkaufstasche, werden die Einkäufe durch die Collectors nach Hause gebracht. Die Collectors werden direkt von den Kundinnen und Kunden bezahlt.

Abgrenzung

Wir erledigen keine Garten- und Hauswartsarbeiten. Bei Arbeiten in der Höhe muss ein 2- oder 3-Trittböckli zur Verfügung gestellt werden. Reinigungsarbeiten, die mit einer Leiter erledigt werden müssen lehnen wir aus Sicherheitsgründen ab. Storen, wie Fensterlädenreinigungen führen wir nicht durch.

Abmeldungen

Abmeldungen sind mindestens 24 Stunden vor dem Einsatzbeginn im Spitexbüro zu melden, ansonsten wird Ihnen der Einsatz mit einer **Pauschale von Franken 50.00** verrechnet. Ausgenommen ist ein Notfall innerhalb der letzten 24 Stunden. Bei frühzeitiger Abmeldung wird nur die Zeit für die Umplanung verrechnet.

Von Ihnen abgesagte Termine werden nicht ersetzt, sie entfallen ersatzlos. Weisen Sie Mitarbeitende trotz vereinbartem Einsatz ab, wird Ihnen neben der Pauschale auch der Zeitaufwand für den vergeblichen Besuch verrechnet (**Stundenansatz Fr. 70.00, Stand Januar 2026**).

Nicht zu Hause Ihre Unversehrtheit ist uns wichtig! Bei einem vereinbarten Einsatz werden Sie von unseren Mitarbeitenden gesucht, bis wir Sie gefunden haben. Notfalls informieren wir die Polizei. Der Zeitaufwand wird Ihnen verrechnet (**Stundenansatz Fr. 70.00, Stand Januar 2026**).

Haftung Die Spitex-Dienste haften nur für Schäden am Wohnungsmobiliar und an Haushaltsgeräten, die unsere Mitarbeitenden verursachen und nicht auf altersbedingte Materialermüdung zurück zu führen sind. Der Umfang der Haftung bestimmt sich nach dem Zeitwert des beschädigten Gegenstandes.

Haustiere

Haustiere sind so zu halten, dass sie die Mitarbeitenden weder bedrohen noch belästigen, ansonsten sind sie anzuleinen oder wegzusperren. Als Bedrohung/Belästigung gelten insbesondere bei Hunden, das Anbellen oder Anknurren der Mitarbeitenden, das Hinaufstehen und/oder Ablecken der Mitarbeitenden. Haustiere, welche die Wohnung nicht verlassen dürfen, sind beim Spitexeinsatz anzuleinen oder halten sich in einem Raum auf, den sie nicht verlassen können und der durch die Spitexmitarbeitenden nicht betreten werden muss. Für entlaufene Haustiere, welche sich frei in der Wohnung bewegen, lehnen die Spitex-Dienste jede Haftung ab.

Zuständigkeiten

Rechnung	Spitexleitung, patricia.haeberli@spitex-zuchwil.ch
Finanzierung von Gesundheitskosten	Spitexleitung, patricia.haeberli@spitex-zuchwil.ch
Pflegerische Themen	Bereichsleitung Pflege, sandra.schaerer@spitex-zuchwil.ch
Hauswirtschaftliche Themen	Bereichsleitung HW und Ad, beatrice.loosli@spitex-zuchwil.ch
Betreuungsleistungen	Bereichsleitung HW und Ad, beatrice.loosli@spitex-zuchwil.ch

Beschwerdeweg

Bitte wenden Sie sich bei Anliegen und Reklamationen immer zuerst an die **zuständige Person** (siehe Zuständigkeiten). Sollten Sie von der zuständigen Person eine nicht zufriedenstellende Argumentation erhalten, wenden Sie sich an die **Spitexleitung**, patricia.haeberli@spitex-zuchwil.ch. Reicht Ihnen auch das Argumentarium der Spitexleitung nicht aus, wenden Sie sich bei der Gemeindeverwaltung an den **Gemeindepräsidenten**, patrick.marti@zuchwil.ch. Sollten Sie auch mit dieser Antwort nicht zufrieden sein, kontaktieren Sie das **Gesundheitsamt des Kantons Solothurns**, Aufsicht und Bewilligungen Ambassadorhof, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn, gesundheit.bab@ddi.so.ch.

Alternativ dürfen Sie sich auch an die **Ombudsstelle soziale Institutionen**, Kanton Solothurn, Schachenallee 29, 5000 Aarau, ombudsstelle-ag-so@hin.ch wenden.

Spenden für die Spitex-Dienste werden dem Spitexfonds gutgeschrieben.
Der Spitexfonds wird für präventive Hausbesuche und für Härtefälle eingesetzt.
PC-Konto IBAN Nummer CH24 0900 0000 4500 0289 0 / Hinweis: zu Gunsten Spitexfonds

Zuchwil, 01.01.2026

Spitex-Dienste Zuchwil

Hauptstrasse 32
4528 Zuchwil
032 686 52 82
spitex-zuchwil@hin.ch

ZUCHWIL
verbindet.

12



Spitex-Dienste Zuchwil

Hauptstrasse 32
4528 Zuchwil
032 686 52 82
spitex-zuchwil@hin.ch

ZUCHWIL
verbindet.



Information für Spitex-Klient/-innen ab 01.01.2026

Pflegeleistungen zu Hause (Spitex) bei Krankheit

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) Art. 25a regelt die Pflegeleistungen bei Krankheit. Danach leistet die obligatorische Krankenpflegeversicherung einen Beitrag an die Pflegeleistungen, welche aufgrund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs ambulant, auch in Tages- und Nachtstrukturen, oder im Pflegeheim erbracht werden.

Tarife ab 1. Januar 2026

Die vom Bundesrat einheitlich für die ganze Schweiz festgelegten Tarife für Spitex-Pflegeleistungen gemäß KLV Art. 7 bleiben unverändert und betragen:

Krankenkassen-Tarif	pro Stunde
Abklärung, Beratung und Koordination (KLV Art. 7, Abs. 2a)	Fr. 76.90
Untersuchung und Behandlung (KLV Art. 7, Abs. 2b)	Fr. 63.00
Grundpflege (KLV Art. 7, Abs. 2c)	Fr. 52.60

Patientenbeteiligung (Art. 25a Abs. 5 KVG)

Die Patientenbeteiligung im Kanton Solothurn ist festgelegt mit 20% des höchsten KLV-Tarifes von CHF 76.90 und beträgt **CHF. 15.35 pro Stunde**. Der Betrag von CHF 15.35 gilt als **maximale Patientenbeteiligung für Erwachsene pro Tag resp. Fr. 5'602.75 pro Jahr**. Die Patientenbeteiligung wird Ihnen anteilmässig pro 5-Minuten-Zeiteinheit mit CHF 1.28 in Rechnung gestellt. Pro Einsatz werden mindestens 10 Minuten, d.h. CHF 2.56, verrechnet. Die Patientenbeteiligung wird nicht von der Krankenkasse übernommen.

Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr wird keine Patientenbeteiligung erhoben. Diese wird von der Einwohnergemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person getragen. Grundsätzlich steht es den Einwohnergemeinden frei, auch die Patientenbeteiligung für Erwachsene zu erlassen.

Taxzuschlag für die Ausbildungspflicht

Spitex-Organisationen sind gemäss Sozialgesetz § 22^{bis} Abs. 1 verpflichtet, sich angemessen an der Aus- und Weiterbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe zu beteiligen; § 144^{bis} Abs. 1 Ziff. a besagt unter anderem, dass die Aus- und Weiterbildungskosten gemäss § 22^{bis} zu den verrechenbaren Kosten der häuslichen Pflege zählen.

Basierend auf diesen gesetzlichen Vorgaben, hat der Regierungsrat mit Beschluss 2019/1720 vom 11.11.2019 einen maximalen Taxzuschlag für die Ausbildungspflicht von **CHF 0.80 pro Pflegestunde** festgelegt.

Die Einwohnergemeinde Zuchwil hat festgelegt, dass ein Taxzuschlag für die Ausbildungspflicht von Fr. 0.80 pro Pflegestunde in Rechnung gestellt wird.

Rechnungsstellung

Spitex-Organisationen rechnen die **kassenpflichtigen Leistungen** direkt mit der Krankenkasse bzw. mit Ihrem Versicherer der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) im System **Tiers payant** ab. Das heisst, der Versicherer stellt Ihnen Ihre Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt) in Rechnung.

Von Ihrer Spitex Organisation erhalten Sie eine Rechnung mit folgenden Positionen:

- Auflistung der kassenpflichtigen Leistungen gemäss Rechnung zuhanden des Versicherers (zu Ihrer Information)
- Patientenbeteiligung

Spitex-Dienste Zuchwil

Hauptstrasse 32
4528 Zuchwil
032 686 52 82
spitex-zuchwil@hin.ch

ZUCHWIL
verbindet.

- Taxzuschlag für Ausbildungspflicht
- Verrechnung von allfälligen zusätzlichen Dienstleistungen (z.B. Hauswirtschaft), welche je nach Versicherungsumfang durch eine Zusatzversicherung übernommen werden.

Pflegeleistungen gemäss Invaliden-, Unfall- (inkl. SUVA) und Militärversicherung

Pflegeleistungen zu Lasten der IV, UV und MV unterstehen nicht dem Krankenversicherungsgesetz und damit auch nicht den Regelungen und Bestimmungen der Pflegefinanzierung. Die Spitex hat keine Aufnahmespflicht für Unfallpatienten.

Es gelten folgende Tarife:

	Abklärung/ Beratung (Art. 7a KLV)	Untersuchung/B ehandlung (Art. 7b KLV)	Grundpflege (Art. 7c KLV)
Beitrag der Invalidenversicherung (Tarif gilt nur für Kinder)	CHF 128.04	CHF 128.04	Die IV finanziert keine Grundpflege -
Beitrag der SUVA- und Militärversicherung (Tarif gilt nur bei einer Erwerbstätigkeit von mehr als 8 Std. pro Woche)	CHF 125.04	CHF 120.-	CHF 110.04

Bei Pflegeleistungen gemäss IV, UV und MV wird/werden dem Versicherten keine Patientenbeteiligung und kein Taxzuschlag für die Ausbildungspflicht in Rechnung gestellt.

Hilflosenentschädigung / Ergänzungsleistungen für AHV-Bezüger/-innen bei Spitex-Pflege

Zu Hause lebende Personen im AHV-Rentenalter mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, haben **allenfalls** Anspruch auf eine **Hilflosenentschädigung**. Diese beträgt monatlich CHF 252.- (leichten Grades), CHF 630.- (mittleren Grades), CHF 1008.- (schweren Grades) Stand 1.1.2026. Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht am ersten Tag des Monats, in dem sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind und die Hilflosigkeit ununterbrochen während mindestens sechs Monaten bestanden hat.

Die **Ergänzungsleistungen zur AHV und IV** helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen (EL) zum sozialen Fundament unseres Staates.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte die unentgeltliche Beratungsstelle der Pro Senectute (032 626 59 59), der Pro Infirmis (058 775 21 20) oder die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (Tel.032 686 22 00).

Ombudsstelle Kanton Solothurn

Die Ombudsstelle für Menschen in sozialen Institutionen ist die unabhängige Beschwerdestelle für Konflikte im Zusammenhang mit Heimen oder mit der Spitex im Kanton Solothurn. Adresse: Schachenallee 29, 5000 Aarau. Tel. 062 823 11 42, www.ombudsstelle-so.ch

Solothurn, 26.11.2025

Merkblatt: interRAI-HomeCare Schweiz

Warum befragt mich die Spitex-Fachperson?

Die Spitex-Organisationen müssen den Hilfe- und Pflegebedarf bei jeder Patientin/jedem Patienten mit einer bestimmten Software (elektronische) sorgfältig abklären. Dies ist eine der gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen, damit die Krankenversicherung die Pflegekosten übernehmen kann. Für die Abklärung und Planung der Einsätze benutzen darum unsere Spitex-Dienste das interRAI-HomeCare Schweiz.

Was ist interRAI-HomeCare Schweiz?

interRAI-HomeCare Schweiz ist ein Fragebogen- und Auswertungssystem. Es hilft uns, Ihren Bedarf und Ihre Probleme bezüglich der Pflege und der hauswirtschaftlichen Leistungen exakt zu erheben und zu beurteilen. Unsere Mitarbeitenden können so die Spitex-Leistungen mit Ihnen zusammen planen. Es erleichtert die Zusammenarbeit mit Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt, dem Pflegepersonal stationärer Einrichtungen, mit dem Physiotherapeuten oder der Ergotherapeutin.

Auf Grund gesetzlicher Bestimmungen müssen die Spitex-Dienste die Leistungen bei Mehrbedarf neu erheben, mindestens jedoch alle 9 Monate.

InterRAI-HomeCare Schweiz vereinfacht auch die Rechnungsstellung und hilft uns bei Rückfragen der Krankenversicherung.

Zudem sehen wir Dank interRAI-HomeCare Schweiz, wie wir die Qualität der Dienstleistungen für unsere Patientinnen/Patienten weiter verbessern können.

Was ist interRAI-HomeCare Schweiz Mental Health?

interRAI-HomeCare Schweiz Mental Health ist ein Teil des Frage- und Auswertungssystems von RAI-Home Care zur Erfassung des Gesundheitszustandes im Bereich der psychischen Erkrankungen. interRAI-HomeCare Schweiz Mental Health wird nur eingesetzt, wenn wir Sie bei einer psychischen Erkrankung betreuen. Das System unterstützt unsere Spitexmitarbeitenden bei der Beurteilung des Bedarfs, der Stärken und Präferenzen von Ihnen.

Was geschieht mit meinen Daten?

In einem persönlichen Gespräch werden Ihnen unsere Spitexmitarbeitenden verschiedene Fragen stellen. Ihre Angaben werden schriftlich festgehalten und anschliessend in der elektronischen Software (Perigon) gespeichert. Auf die gleiche Weise werden auch die Spitex-Leistungen erfasst.

Mit wem arbeiten die Spitex-Dienste zusammen?

Die Spitex-Dienste arbeiten grundsätzlich mit jeder Organisation zusammen, die Sie wünschen. Speziell eng ist die Zusammenarbeit mit Ihrer Hausärztin/Ihrem Hausarzt. Um Sie optimal pflegen zu können, holen wir bei der Hausärztin/dem Hausarzt Informationen zu Ihren Diagnosen und den verordneten Medikamenten ein.

Wie behandelt die Spitex meine Daten?

Wir behandeln alle diese Informationen streng vertraulich. Unsere Mitarbeitenden haben nur Zugang zu denjenigen Daten, die sie benötigen, um Sie gut betreuen zu können. Im Rahmen der Pflege stellen wir Ihnen auch Fragen. Wir stellen nur Fragen, die wir in Ihrem Interesse brauchen und uns bei Ihrer Pflege helfen. Geht Ihnen eine Frage zu weit, müssen Sie diese nicht beantworten. Wir sind aber froh, wenn Sie uns möglichst umfassend informieren: Ihre Antworten nutzen wir für Ihre bestmögliche Pflege zuhause.

Was ist mit meinem Umfeld?

Vereinzelt kann es vorkommen, dass wir vor Ort anwesende Personen aus Ihrem Umfeld auch befragen. Dies geschieht aber nur in Ausnahmefällen, wenn wichtige Informationen nicht anders erhältlich sind.

Ihr Umfeld wird aber von uns keine Informationen erhalten, ausser der von Ihnen deklarierten Bezugsperson. Das Vertrauensverhältnis mit Ihnen steht für uns im Mittelpunkt.

Kann ich meine Daten einsehen?

Selbstverständlich! Fragen Sie uns, wenn Sie weitere Auskünfte zu interRAI-HomeCare Schweiz wünschen.

Sie können auch jederzeit einen Ausdruck der über Sie gespeicherten Informationen verlangen. Wenden Sie sich an eine Pflegefachperson der Spitex-Dienste oder rufen Sie uns an.

Finanzierung von Spitexleistungen

Die Spitexleistungen werden unterschieden in KLV-pflichtige Leistungen und Nicht-KLV-pflichtige Leistungen. Die KLV-pflichtigen Leistungen müssen von der obligatorischen Grundversicherung bezahlt werden und gelten für den somatischen, wie auch für den psychiatrischen Bereich.

KLV-pflichtige Leistungen sind

- a) Abklärung und Beratung
- b) Behandlungspflege
- c) Grundpflege
- d) zum Teil Medikamente
- e) Mittel und Gegenstände der MiGel-Liste

Nicht-KLV-pflichtige Leistungen sind Hauswirtschaftliche Leistungen
Abklärung für hausw. Leistungen
Patientenbeteiligung
Betreuung
Wegpauschale
Mahlzeitendienst
Krankenmobilenmiete
Liefer- und Schlüsselpauschalen

Die KLV-pflichtigen Leistungen werden von der Krankenkasse aus der obligatorischen Grundversicherung zu 90% zurück erstattet. 10% ist der Selbstbehalt, den die Patientinnen und Patienten selber bezahlen müssen. Seit 1.1.2012 (neue Krankenpflegeverordnung) bezahlen die Patientinnen und Patienten zusätzlich eine Patientenbeteiligung von aktuell maximal Fr. 15.36 pro Tag an die pflegerische Unterstützung.

Die Unfallversicherungen vergüten die Spitexleistungen zu den gleichen Bedingungen wie die Krankenkassen. Die Unfallversicherung übernimmt auch Material und Leistungen, welche von der Krankenkasse nicht übernommen werden. Bei einem Unfall (nur bei arbeitstätigen Menschen, welche in einem Angestelltenverhältnis stehen und dadurch bei einer Unfallversicherung durch den Arbeitgeber versichert sind) darf keine Patientenbeteiligung verlangt werden.

Die Nicht-KLV-pflichtigen Leistungen werden von den Krankenkassen über private freiwillige Zusatzversicherungen zu verschiedenen Bedingungen rückvergütet. Hier lohnt es sich bei der entsprechenden Krankenkasse konkret nachzufragen, wieviel der Kosten sie wofür zurück erstatten. Die Unfallkassen bezahlen oft nichts an hauswirtschaftliche Leistungen. Dafür bezahlen sie manchmal Fahrdienste, Krankenmobilenmiete und Material, welches nicht in der MiGel-Liste aufgeführt ist.

Ergänzungsleistungen (EL)

Wer ein Vermögen von mehr als CH 100'000 besitzt hat kein Anrecht auf EL.

Personen, die eine nicht existenzsichernde monatliche Rente erhalten (IV oder AHV und Pensionskasse), können auf der AHV-Zweigstelle der Einwohnergemeinde eine Ergänzungsleistung beantragen. Wer EL bezieht hat Anrecht auf die Prämienverbilligung und die Serafe-Gebühren werden auf Antrag erlassen. Die Rückvergütungen müssen innerhalb von 15 Monaten seit der Rechnungsstellung beantragt werden.

Finanzielle Richtlinien beim Einkommen:

Existenzsichernd gilt bei Einzelpersonen ein Einkommen von rund Fr. 3'600.00, bei Ehepaaren ein gemeinsames Einkommen von rund Fr. 4'800.00.

Finanzielle Richtlinien bezüglich dem Vermögen:

Ist das Vermögen, sofern die Personen noch zu Hause wohnen, höher als Fr. 30'000 bei Einzelpersonen und Fr. 50'000 bei Ehepaaren, wird ein Vermögensverzehr von 10% angerechnet. Bei selbst bewohntem Wohneigentum ist die Freigrenze bei Fr. 112'500. Wenn eine Ehepartnerin/ein Ehepartner hilfsbedürftig wird oder bereits im Pflegeheim lebt, erhöht sich dieser Freibetrag auf Fr. 300'000.

Wer EL-Bezugsberechtigt ist, kann viele gesundheitsrelevanten Ausgaben (z.B. Selbstbehalte von Arzt- und Spitexrechnungen, Franchise, Patientenbeteiligung, hausw. Leistungen, Zahnarzttausgaben etc.), die nicht von der Krankenkasse übernommen werden, bei der EL zurück fordern. Die EL beteiligt sich nicht an der Wegpauschale und auch nicht an Leistungen/ Material, welches nicht krankenkassenpflichtig ist, also nicht auf der MiGel-Liste steht.

Hilflosenentschädigung (HE)

Der Bezug von Hilflosenentschädigung ist unabhängig vom Einkommen und vom Vermögen. Der Antrag muss an die AHV-Ausgleichskasse gestellt werden. Die Bedingung ist, dass die beantragende Person in mindestens 2 Aktivitäten des täglichen Lebens (ATL) Anleitung oder/und Unterstützung braucht und dies nachweislich seit einem Jahr. Die HE wird in eine leichte, mittlere oder schwere HE eingeteilt, je nachdem, ob 2, 4 oder 6 ATL's betroffen sind. Die Höhe der Entschädigung beträgt bei einer Hilflosigkeit:

- leichten Grades Fr. 252.00
- mittleren Grades Fr. 630.00
- schweren Grades Fr. 1'008.00

Die HE darf bei der EL Berechnung nicht als Einkommen angerechnet werden, ebenso ist die HE nicht steuerpflichtig.

Unterstützende Organisationen

Wer eine AHV bezieht, wird von der **Pro Senectute** unterstützt.

Die Organisation bietet Kurse, Informationsveranstaltungen und kostenlose Beratung an.

Die **Pro Senectute** bietet auch Dienstleistungen an, wie Treuhandvertrag, Betreuung und Begleitung.

Personen, welche ein IV beziehen, werden von der **Pro Infirmis** unterstützt.

Die Organisation bietet Beratung und Unterstützung bezüglich Hilfsmittel, Betreuung und Finanzen.

Die IV wird bei der Pensionierung in die AHV umgewandelt.

Beide Organisationen sind sehr kompetent in der Finanzberatung und unterstützen ihr Klientel beim Einfordern von zustehenden Geldern. Sie verfügen auch über Fonds, aus denen in Härtefällen Hilfsmittel oder Anderes finanziert werden kann. (z.Bsp. Brille).

Das **Schweizerische Rote Kreuz, SRK** in Solothurn, bietet einen Fahrdienst, das RoKi (Betreuungseinsätze bei Kindern) , sowie das Ausfüllen von Patientenverfügungen an.

Im Angebot sind auch vielfältige Kurse, Informationsveranstaltungen, sowie zusätzliche Dienstleistungen.

Spitex-Dienste Zuchwil, 19.02.2025